

# Ehrungsordnung



## § 1

Der WLT ehrt Mitglieder von Verbandsmitgliedern (Vereine), die sich um den Tauchsport

1. im Bereich des aktiven Sports,
2. durch ehrenamtliche Tätigkeit im Führungsbereich des WLT oder dessen Verbandsmitglieder,
3. durch sonstige Tätigkeiten für den WLT oder dessen Verbandsmitglieder verdient gemacht haben.

Außerdem kann der WLT außenstehende Personen und juristische Personen ehren, die sich um den Tauchsport, die Förderung des Tauchsports, den WLT, die Verbandsmitglieder (Vereine) oder die Mitglieder der Verbandsmitglieder in hervorragender und außerordentlicher Weise verdient gemacht haben.

## § 2

Ehrungen für Mitglieder erfolgen im Bereich

1. des aktiven Sports durch:

- a) die Ehrenmedaille in Bronze und eine Urkunde, wer mindestens 3 mal Landesmeister geworden ist
- b) die Ehrenmedaille in Silber und eine Urkunde, wer mindestens 3 mal Deutscher Jugendmeister oder Deutscher Meister geworden ist.
- c) die Ehrenmedaille in Gold und eine Urkunde, wer Weltmeister, Olympiasieger, Europameister oder mindestens 8 mal Deutscher Meister geworden ist.

Wettkampfergebnisse der Visuellen Medien werden dem aktiven Sport zugerechnet.

2. der ehrenamtlichen Tätigkeit durch:

- a) die Ehrennadel in Bronze und eine Urkunde für eine mindestens 6-jährige Tätigkeit im Vorstand des WLT oder des Verbandsmitgliedes.
- b) die Ehrennadel in Silber und eine Urkunde für eine mindestens 10-jährige Tätigkeit im Vorstand des WLT oder des Verbandsmitgliedes.
- c) die Ehrennadel in Gold und eine Urkunde für eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand des WLT oder des Verbandsmitgliedes.
- d) die Ehrennadel in Platin und eine Urkunde für eine mindestens 25-jährige Tätigkeit im Vorstand des WLT oder des Verbandsmitgliedes.

3. Ehrungen von Außenstehenden erfolgen durch

eine Ehreenauszeichnung für außerordentliche und herausragende Tätigkeiten oder Leistungen für den Tauchsport, die Förderung des Tauchsports, den WLT, die Verbandsmitglieder (Vereine) oder die Mitglieder der Verbandsmitglieder.

## § 3

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des WLT-Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden des WLT ernennen, der das Amt des 1. Vorsitzenden mindestens 10 Jahre verdienstvoll ausgeübt hat und nicht mehr im Amt ist.
2. Der/die Ehrenvorsitzende(n) kann/können an den Sitzungen des WLT-Gesamtvorstandes beratend teilnehmen.
3. Der/die Ehrenvorsitzende(n) hat/haben über die nichtöffentlichen Beratungen im Vorstand Verschwiegenheit zu bewahren.
4. Vorstandsprotokolle werden an den/die Ehrenvorsitzenden nicht versandt.
5. Auslagen werden dem/den Ehrenvorsitzenden nicht erstattet.

#### **§ 4**

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des WLT-Vorstandes ein Mitglied eines Verbandsmitglieds zum Ehrenmitglied ernennen, wenn das Mitglied ein oder mehrere Vorstandsämter im WLT verdienstvoll ausgeübt hat. Diesem Vorstandsmitglied wird eine Urkunde überreicht. Weitergehende Rechte stehen dem Ehrenmitglied nicht zu.

#### **§ 5**

1. Die Vereine oder die Mitglieder von Vereinen teilen dem WLT die nach § 2 zu Ehrenden mit.
2. Das Antragsrecht für zu Ehrende nach den § 3 - 4 steht den Mitgliedern des WLT-Gesamtvorstandes, den WLT-Vereinen und einzelnen Mitgliedern von WLT-Vereinen zu.
3. Anträge sind schriftlich mit ausführlicher Begründung und mindestens 6 Wochen vor dem Verleihungstermin an den WLT-Vorstand zu richten.

#### **§ 6**

1. Die Ehrungen in Bronze, Silber, Gold oder Platin sowie die Ehrenplakette und Urkunden werden vom 1. Vorsitzenden des WLTs oder dessen Stellvertreter, in Anwesenheit des zu Ehrenden durch Verlesen der Ehrenurkunde verliehen. Die Verleihung kann wahlweise im Rahmen einer WLT-Mitgliedsversammlung oder einer angemessenen vereinsinternen Veranstaltung stattfinden. Ort und Anlass der Verleihung muss bei Antragstellung, mindestens 6 Wochen vor dem Verleihungstermin, bekannt sein. Die Ehrungen, die nicht auf WLT - Mitgliederversammlungen verliehen werden, werden dort namentlich verlesen.
2. Auslagen werden dem zu Ehrenden nicht erstattet.
3. Ist der zu Ehrende nicht anwesend, soll der Vorsitzende des Vereins die Ehrung in Vertretung des WLT anlässlich einer Vereins-Mitgliederversammlung oder in einem vergleichbaren Rahmen durchführen.

#### **§ 7**

Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrung widerrufen, wenn sich der Geehrte der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Anträge werden an den geschäftsführenden Vorstand des WLT gerichtet. Der WLT- Vorstand entscheidet über die Berechtigung des Antrags.